

SATZUNG

der

Flughafen Wien

Aktiengesellschaft

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma **Flughafen Wien Aktiengesellschaft**.
2. Sitz der Gesellschaft ist Schwechat.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb von zivilen Flughäfen mit allen hiermit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, einschließlich der erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen sowohl im Flughafenbereich, als auch in anderen Bereichen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Inbestandgabe von Liegenschaften, zur Gründung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland und zur Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 3

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 152.670.000,--.
2. Es ist zerlegt in 84.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien.

§ 5

Aktiengattung

1. Die Aktien lauten auf Inhaber.

2. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.
3. Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III. VORSTAND

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung, Berichte an den Aufsichtsrat

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern; die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen ist zulässig.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
3. Bei Abstimmungen steht jedem Vorstandsmitglied (auch einem stellvertretenden Vorstandsmitglied) eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Ist ein Vorstandsmitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt ihre bzw. seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
5. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie das Zusammenwirken zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat festgelegt wird.
6. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der für ihn geltenden Geschäftsordnung so zu leiten, wie es das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Angestellten sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Auch die Verfolgung von sachgerechten sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Vorhaben und Zielen dient dem Wohl der Gesellschaft. Der Vorstand hat in diesem Rahmen bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie auch Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen, um ein gesellschaftlich verantwortliches Handeln zu gewährleisten.
7. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sich das Vorstandsmitglied bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Dabei dürfen nicht nur rein wirtschaftliche, sondern insbesondere auch sachgerechte soziale sowie wissenschaftliche oder kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.
8. Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte zu bestimmen, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen seiner Zustimmung bedürfen, wobei diese so zu bestimmen sind, dass die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands gewährleistet bleibt; soweit gesetzlich vorgesehen hat

der Aufsichtsrat auch die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat diese Betragsgrenzen regelmäßig im Hinblick auf ihre Adäquanz und die Inflation zu überprüfen.

9. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
10. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung sowie über compliancerelevante Ereignisse bzw. Verstöße zu berichten (Quartalsbericht). Der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben.
11. Bei wichtigem Anlass ist der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität sowie die Beurteilung der Lage, Entwicklung oder Leitung der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, sowie über maßgebliche Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
12. Der Jahresbericht, die Quartalsberichte sowie etwaige Sonderberichte an den Aufsichtsrat sind schriftlich zu erstatten.
13. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft einen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht zur Kenntnisnahme vor.
14. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 7

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden – falls nicht für eine kürzere Funktionsperiode – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das

vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Wahl in den Aufsichtsrat kann aber jedenfalls nur für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat das 70. Lebensjahr vollendet.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen ihrer bzw. seiner Stellvertreter, niederlegen; im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist dies auch mit sofortiger Wirkung möglich.
4. Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter die durch die Satzung festgelegte Mindestzahl gesunken ist.
5. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig Ausgeschiedenen, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

§ 8

Vorsitzender

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt wurden, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
2. Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
3. Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates übt ihr bzw. sein erster Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ihr bzw. sein zweiter Stellvertreter die Funktion der bzw. des Vorsitzenden aus.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden für ihn von der bzw. vom Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch ihren bzw. seinen ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von ihrem bzw. seinem zweiten Stellvertreter, abgegeben.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Verhandlungen

1. Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, welche insbesondere Regelungen über die Art der Abhaltung (persönlich, virtuell oder hybrid), die Häufigkeit der Sitzungen, das Abstimmungsverfahren und die Voraussetzungen der Beschlussfassung, die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse sowie Aufgaben und Funktionen innerhalb

des Aufsichtsrats, wie etwa die Bildung von Ausschüssen, zu enthalten hat, soweit in dieser Satzung keine diesbezüglichen Regelungen bestehen.

2. Zu den Sitzungen beruft die bzw. der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift brieflich, fernmündlich oder per E-Mail ein. § 94 AktG bleibt unberührt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder – darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter – an der Sitzung teilnehmen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters der Sitzung.
5. Abwesende oder verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, sich durch ein der Sitzung beiwohnendes Aufsichtsratsmitglied vertreten zu lassen. Die schriftliche Bevollmächtigung hierzu ist der bzw. dem Vorsitzenden anzuzeigen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
6. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine von der Leiterin bzw. vom Leiter der Sitzung und der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll enthält Ort bzw. Art der Abhaltung (persönlich, virtuell oder hybrid) und Datum der Sitzung, die teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Sitzungsverlauf in den wesentlichen Verhandlungsgegenständen in nachvollziehbarer Weise und im Falle des Aufsichtsrates seine Beschlüsse, im Falle der Ausschüsse die Empfehlungen bzw. Beschlüsse. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von vier Wochen zu übermitteln und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Zustimmung vorzulegen.
7. Wenn die bzw. der Vorsitzende aus besonderen Gründen dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied ausdrücklich widerspricht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden; diesfalls ist eine Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zulässig.
8. Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden. Die Bestimmungen von Abs. 3 und Abs. 7 gelten sinngemäß. Mindestens eine Aufsichtsratssitzung pro Jahr soll jedoch nach Möglichkeit unter physischer Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl stattfinden.
9. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die seine Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, deren Ausführung überwachen oder bestimmte, ihnen vom Aufsichtsrat besonders zugewiesene Entscheidungsbefugnisse wahrzunehmen haben. Die Ausschüsse widmen sich der fachlichen Vorberatung, berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über ihre Arbeit und können im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis verbindliche Beschlüsse fassen. Für die Beschlüsse und Verhandlungen der Ausschüsse gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß, sofern der Gesamtaufichtsrat nichts anderes beschließt. Zur

Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG zu bestellen.

10. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs.1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Sitzungen oder Sitzungsteile von Ausschüssen, in denen die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes behandelt werden.
11. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit diese nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 10

Aufsichtsratsvergütung und sonstige Leistungen

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält den Ersatz seiner baren Auslagen.
2. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse gebührt darüber hinaus ein Anwesenheitsentgelt für Sitzungen und eine Vergütung. Deren Höhe hat die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens sowie den zeitlichen Aufwand zu berücksichtigen, wobei hiefür der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat gesondert zu berücksichtigen sind. Über Höhe und Aufteilung beschließt die Hauptversammlung.
3. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11

Einberufung

1. Hauptversammlungen werden durch den Vorstand oder – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – durch den Aufsichtsrat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen von § 106 AktG einberufen.
2. Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, in der Bundeshauptstadt oder in einer der österreichischen Landeshauptstädte abgehalten.
3. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
5. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

§ 12 Teilnahme

1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
2. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, erforderlich. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 13 Wahlen und Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden können. Die Einzelheiten für die Erteilung bzw. den Widerruf dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.
3. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Fällen in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.
4. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorschriften des § 87 Abs. 1 AktG bleiben hierdurch unberührt.

§ 14 Sitzungen

1. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist weder sie bzw. er noch einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter erschienen so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden.
2. Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt die bzw. der Vorsitzende.

3. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Sie bzw. er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

**§ 15 Fernteilnahme und Fernabstimmung,
Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung,
virtuelle Hauptversammlung**

1. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (**Fernteilnahme** gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG).
2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (**Fernabstimmung** gemäß § 102 Abs 3 Z 3 iVm § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionärinnen und Aktionäre Widerspruch erheben können.
3. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (**Übertragung der Hauptversammlung** gemäß § 102 Abs 4 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.
4. Für die Fernteilnahme (Abs 1) und Fernabstimmung (Abs 2) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
5. Im Zuge der Fernabstimmung (Abs 2) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

6. Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (Abs 2) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.
7. Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (**virtuelle Hauptversammlung**). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), (iii) eine einfache virtuelle Versammlung oder eine moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt wird oder (iv) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
8. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen.
9. Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
10. In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.
11. Die Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung ist nach Maßgabe des VirtGesG und den Bestimmungen der Satzung zulässig. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden.

12. Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation, z.B. per E-Mail, zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vortragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
13. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, zB auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.
14. Bei allen Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Solche Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.
15. Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen oder zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.
16. Die Satzungsbestimmungen gemäß § 15 Abs 7 bis 15 sind bis 30. Juni 2026 befristet. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 30. Juni 2026 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle oder hybride Hauptversammlung abgehalten wird.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 16 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate-Governance-Bericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung, wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Dies gilt sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des allfälligen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts mit der Maßgabe, dass eine Feststellung des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgesehen ist.
2. Die Hauptversammlung, der der Jahresabschluss samt Lagebericht, der Corporate-Governance-Bericht, der allfällige Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht vorgelegt werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie in den vom Gesetz vorgesehen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
4. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, vier Wochen nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
5. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 18 Sprache

1. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

2. Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
3. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.